

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 6. April 2016

275.

Schriftliche Anfrage von Christina Schiller und Dr. Mario Babini betreffend Schusswaffeneinsatz der Stadtpolizei am 27. Dezember 2015, bestehende Dienstanweisungen für die Verhaftung von bewaffneten Personen und den Einsatz von Schusswaffen sowie weitere interne Abläufe nach solchen Ereignissen

Am 6. Januar 2016 reichten Gemeinderätin Christina Schiller (AL) und Gemeinderat Dr. Mario Babini (parteilos) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2016/16, ein:

Am frühen Sonntagmorgen, 27. Dezember 2015, kam es im Kreis 3 zu einem polizeilichen Schusswaffeneinsatz. Gemäss der Medienmitteilung der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich Gewaltdelikte und der Stadtpolizei Zürich ereignete sich der Vorfall folgendermassen:

Kurz nach 06.00 Uhr bemerkte eine Polizeipatrouille an der Birmensdorferstrasse 192 einen Mann, der ein grosses Messer in der Hand hielt. Mit Unterstützung einer zweiten Patrouille wollten die Polizisten den bewaffneten Mann polizeilich anhalten und kontrollieren. Als der Bewaffnete die Polizisten erblickte, rannte er mit dem Messer in der Hand auf die Uniformierten los. Aufgrund dieser Notwehrsituation setzten zwei Polizisten nach mehreren Warnrufen die Schusswaffe ein.

Gemäss «Blick» wurde der Mann von sechs Kugeln getroffen. Drei davon gingen in die Arme, zwei in den Magenbereich und eine ins Bein. Trotz der sechs Kugeln im Körper wird der Mann voraussichtlich überleben.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Am 27. Dezember 2015 um 10.32 Uhr veröffentlichten die Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich Gewaltdelikte und die Stadtpolizei Zürich eine gemeinsame Medienmitteilung, in der von klarer Notwehr seitens der Polizei die Rede war. Wie erklärt sich der Stadtrat, dass bereits vor Beginn der Ermittlungen das Resultat (klare Notwehr) von der Stadtpolizei, deren eigene Beamte involviert sind, mitgeteilt wird? Erachtet es der Stadtrat nicht als heikel, in diesem Fall zusammen mit der untersuchenden Staatsanwaltschaft eine gemeinsame Medienmitteilung zu publizieren?
2. War es angezeigt, in der Medienmitteilung die Herkunft des Angeschossenen zu nennen? Wurden damit nicht unnötigerweise Ressentiments und gleichzeitig Ängste bei jüdischen Mitbürgern geweckt? Ist der Stadtrat wirklich der Meinung, dass die Nationalität in diesem Fall in engem Zusammenhang zum Vorfall steht oder das öffentliche Interesse die Bezeichnung der Herkunft rechtfertigt?
3. Werden in der Ausbildung von Polizeikräften solche Bedrohungssituationen behandelt und nachgespielt? Wie oft müssen diese Trainings aufgefrischt werden?
4. Welche Einsatzmittel wie Pfefferspray, Schlagstock, Schusswaffen etc. trägt jede/r Polizist/in im Einsatz mit sich?
5. Wie lautet der Wortlaut der Dienstanweisungen für Umgang und Verhaftung von bewaffneten Personen und für den Einsatz von Schusswaffen? Gibt es bei der Stadtpolizei eine konsistente Regelung bezüglich des Einsatzes von Waffen abgestuft nach Bedrohungspotential (insbesondere Pfefferspray, Taser und Schusswaffen)?
6. Ist der Stadtrat bereit, die entsprechenden Dienstanweisungen gestützt auf das IDG öffentlich zugänglich zu machen? Wenn nein: warum nicht?
7. Der NZZ konnte man entnehmen, dass die Dienstanweisung über die Benutzung von Schusswaffen angepasst wird. Welches sind die wichtigsten Änderungen und ab wann werden sie in Kraft gesetzt?
8. Wie sieht die Betreuung des/der Verletzten und wie sehen die weiteren Schritte nach einer Schussabgabe aus?
9. Den Medien konnte man entnehmen, dass die Supervision immer nur freiwillig ist. Weshalb ist die psychologische Betreuung nach solchen Vorfällen nicht obligatorisch?
10. Bleiben Beamte nach Schussabgaben in der Regel weiterhin im Fronteinsatz oder wechseln sie in den Innendienst bis zum Abschluss der Strafuntersuchung bzw. bis zu einer medizinisch-psychologischen Abklärung? Warum ja, weshalb nicht? Wie ist das Vorgehen im aktuellen Fall?
11. Wie viele Schusswaffeneinsätze der Stadtpolizei gab es in den letzten vier Jahren (bitte genaue Auflistung)? Was ergaben die strafrechtlichen Abklärungen in jedem einzelnen Fall?

12. Was haben die strafrechtlichen Abklärungen beim anderen bekanntgewordenen Schusswaffeneinsatz Anfang 2015 ergeben?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Schusswaffeneinsätze bei der Stadtpolizei Zürich sind vergleichsweise selten. Die Voraussetzungen sind im Kanton Zürich gesetzlich geregelt (vgl. Frage 7). Die Behörden haben die Pflicht, diese Einsätze nachträglich zu untersuchen. Über jeden Schusswaffengebrauch ist dem Kommando schriftlich Bericht zu erstatten; falls Verletzungs- oder Todesfolgen nicht ausgeschlossen werden können, ist unverzüglich die Strafuntersuchungsbehörde zu orientieren (§ 15 Verordnung über die polizeiliche Zwangsanwendung [PolZ]; LS 550.11). Die Untersuchung fällt damit in die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft. Die Ermittlungen nach einem Schusswaffengebrauch durch die Stadtpolizei Zürich sind Sache der Kantonspolizei. Über den Verlauf der Untersuchungen zum Einsatz vom 27. Dezember 2015 können Stadtrat und Stadtpolizei daher keine Auskunft geben.

Der Einsatz von polizeilichen Zwangsmitteln findet in der Regel starke Beachtung in der Öffentlichkeit. Solche Fälle zeigen in besonderer Deutlichkeit, dass die Informationsbedürfnisse und die Ansprüche an die Behörden im dynamischen Bereich der Kommunikation wachsen. Das Polizeidepartement hat vor diesem Hintergrund die Überprüfung seiner Kommunikationspraxis zu einem strategischen Schwerpunkt erklärt (vgl. Strategischer Plan des Polizeidepartements 2016, Abschnitt 6.5, Kommunikation).

Nach diesen einleitenden Bemerkungen können die Fragen wie folgt beantwortet werden:

Zu Frage 1 («Am 27. Dezember 2015 um 10.32 Uhr veröffentlichten die Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich Gewaltdelikte und die Stadtpolizei Zürich eine gemeinsame Medienmitteilung, in der von klarer Notwehr seitens der Polizei die Rede war. Wie erklärt sich der Stadtrat, dass bereits vor Beginn der Ermittlungen das Resultat (klare Notwehr) von der Stadtpolizei, deren eigene Beamte involviert sind, mitgeteilt wird? Erachtet es der Stadtrat nicht als heikel, in diesem Fall zusammen mit der untersuchenden Staatsanwaltschaft eine gemeinsame Medienmitteilung zu publizieren?»):

Der Titel der betreffenden Medienmitteilung lautet: «*Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich Gewaltdelikte und Stadtpolizei Zürich teilen mit: Notwehrsituation führt zu polizeilicher Schussabgabe.*»

Der Inhalt der fraglichen Medienmitteilung war seitens der Stadtpolizei mit dem handelnden Staatsanwalt abgesprochen. Die Medienmitteilung wurde daraufhin als gemeinsames Mediencommuniqué der Stadtpolizei Zürich und der Staatsanwaltschaft verbreitet. Dieses Vorgehen war nicht sachgerecht und missverständlich, denn so kann insbesondere der Satz «*Notwehrsituation führt zu polizeilicher Schusswaffenabgabe*» als eine Erkenntnis der Staatsanwaltschaft verstanden werden, was nicht in der Absicht der Stadtpolizei lag. Gerade die Abklärung, ob eine Notwehrsituation vorlag und ob die involvierten Polizisten verhältnismässig gehandelt haben, ist Gegenstand der laufenden Strafuntersuchung, die von der Staatsanwaltschaft geführt wird. Wie üblich tätigt nicht die Stadtpolizei Zürich die damit verbundenen Ermittlungen, sondern die Kantonspolizei Zürich. Darauf wurde in der Medienmitteilung hingewiesen. Zudem hat der Mediendienst der Stadtpolizei in allen nachfolgend getätigten Interviews zum Vorfall betont, dass eine unabhängige Strafuntersuchung aufzeigen werde, ob die betroffenen Beamten korrekt gehandelt haben.

Der Stadtrat hält vor diesem Hintergrund fest, dass die betreffende Medienmitteilung vom 27. Dezember 2015 zum damaligen Kenntnisstand in keiner Weise das Resultat der Ermittlungen vorwegnehmen sollte. Der Umstand, dass der Wortlaut dieser Medienmitteilung missverständlich war, ist erkannt. Der Fall wurde zwischen der Staatsanwaltschaft und der Stadtpolizei nachbereitet mit dem Ziel, dass sich eine solche missverständliche Kommunikation nicht wiederholt. Der Stadtrat und das Kommando der Stadtpolizei Zürich unterstützen eine unvoreingenommene Untersuchung der Ereignisse vom 27. Dezember 2015 an der Birmensdorferstrasse durch die Justiz.

Zu Frage 2 («War es angezeigt, in der Medienmitteilung die Herkunft des Angeschossenen zu nennen? Wurden damit nicht unnötigerweise Ressentiments und gleichzeitig Ängste bei jüdischen Mitbürgern geweckt? Ist der Stadtrat wirklich der Meinung, dass die Nationalität in diesem Fall in engem Zusammenhang zum Vorfall steht oder das öffentliche Interesse die Bezeichnung der Herkunft rechtfertigt?»)

Dass die Stadtpolizei in der Medienmitteilung neben dem Alter und dem Geschlecht die Nationalität der betreffenden Person genannt hat, entspricht der aktuellen Praxis. Diese orientiert sich – neben den allgemeinen gesetzlichen Vorgaben – insbesondere an den Empfehlungen der Konferenz der Kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz (KKPKS) für den Umgang mit den Medien. Hinsichtlich der Nationalitätennennung empfiehlt die KKPKS: *«In Medienorientierungen (Medienmitteilung und/oder Medienkonferenz) wird bei Tatverdächtigen und Opfern nebst dem Alter die Nationalität (gemäss Pass/ID) bekannt gegeben. Von dieser Regelung ist abzuweichen, wenn Gründe des Persönlichkeitsschutzes dagegen sprechen oder die Gefahr besteht, dass Personen dadurch identifiziert werden können. Ein Migrationshintergrund kann auf Anfrage bestätigt werden.»*

Die Frage, ob die Nationalität in engem Zusammenhang zum Vorfall steht oder das öffentliche Interesse die Bezeichnung der Herkunft rechtfertigt, wurde im vorliegenden Fall der aktuellen Praxis der Stadtpolizei entsprechend nicht geprüft.

Der Gemeinderat hat den Stadtrat im August 2015 mit dem Postulat GR Nr. 2015/137 dazu aufgefordert zu prüfen, wie in den Polizeimeldungen und der öffentlichen Kommunikation der Stadtpolizei auf die Angabe der Nationalität von Täterinnen und Tätern sowie von Opfern verzichtet werden kann, ausser sie sei für die begangene Tat relevant. Die Prüfung ist zurzeit noch nicht abgeschlossen. Die nötigen Abklärungen werden mit der gebotenen Sorgfalt im Rahmen der Überprüfung der Kommunikation des Polizeidepartements vorgenommen.

Zu Frage 3 («Werden in der Ausbildung von Polizeikräften solche Bedrohungssituationen behandelt und nachgespielt? Wie oft müssen diese Trainings aufgefrischt werden?»)

Die Polizistinnen und Polizisten werden in der Grund- und Weiterbildung mit verschiedenen einsatzbezogenen Szenarien konfrontiert. Die Weiterbildung findet jährlich statt.

Zu Frage 4 («Welche Einsatzmittel wie Pfefferspray, Schlagstock, Schusswaffen etc. trägt jede/r Polizist/in im Einsatz mit sich?»)

Die Polizistinnen und Polizisten tragen je nach Funktion unterschiedliche Einsatzmittel mit sich:

Uniformpolizei

Folgende Einsatzmittel werden durch die Polizistinnen und Polizisten immer persönlich mitgeführt:

- Handfesseln
- Reizstoffspray
- Polizeimehrzweckstock
- Dienstpistole

In den Fahrzeugen der Alarmpatrouillen Intervention steht zusätzlich ein Destabilisierungsgerät (Taser) zur Verfügung.

Kriminalabteilung

Folgende Einsatzmittel werden durch die Detektivinnen und Detektive immer persönlich mitgeführt:

- Handfesseln
- Reizstoffspray
- Dienstpistole

Zu Frage 5 («Wie lautet der Wortlaut der Dienstanweisungen für Umgang und Verhaftung von bewaffneten Personen und für den Einsatz von Schusswaffen? Gibt es bei der Stadtpolizei eine konsistente Regelung bezüglich des Einsatzes von Waffen abgestuft nach Bedrohungspotential (insbesondere Pfefferspray, Taser und Schusswaffen)?»)

Seit 2009 verfügt der Kanton Zürich über ein Polizeigesetz (PolG; LS 550.1), welches in § 17 den Schusswaffengebrauch grundsätzlich regelt. Die Stadtpolizei Zürich verfügt zusätzlich über eine Dienstanweisung aus dem Jahr 2003, die einleitend das damalige Reglement über den Schusswaffeneinsatz der Polizei zitiert und zusätzliche Erläuterungen und Einsatzbeispiele enthält. Das erwähnte Reglement wurde durch § 17 PolG ausser Kraft gesetzt. Die Dienstanweisung der Stadtpolizei behält ihre Gültigkeit einzig bezüglich der darin erwähnten Erläuterungen und Fallbeispiele; sie wird zurzeit überarbeitet (vgl. Antwort zu Frage 7).

Wortlaut des Polizeigesetzes:

§ 17. Abs. 1: Wenn andere verfügbare Mittel nicht ausreichen, darf die Polizei in einer den Umständen angemessenen Weise von der Schusswaffe Gebrauch machen.

§ 17. Abs. 2: Der Gebrauch der Schusswaffe kann insbesondere gerechtfertigt sein,

- a. wenn Angehörige der Polizei oder andere Personen in gefährlicher Weise angegriffen oder mit einem gefährlichen Angriff unmittelbar bedroht werden,
- b. wenn eine Person ein schweres Verbrechen oder ein schweres Vergehen begangen hat oder eines solchen dringend verdächtigt wird und sie fliehen will,
- c. wenn Personen für andere eine unmittelbar drohende Gefahr an Leib und Leben darstellen und sich der Festnahme zu entziehen versuchen,
- d. zur Befreiung von Geiseln,
- e. zur Verhinderung eines unmittelbar drohenden schweren Verbrechens oder schweren Vergehens an Einrichtungen, die der Allgemeinheit dienen und die für die Allgemeinheit wegen ihrer Verletzlichkeit eine besondere Gefahr bilden.

§ 17. Abs. 3: Dem Schusswaffengebrauch hat ein deutlicher Warnruf voranzugehen, sofern der Zweck und die Umstände es zulassen. Ein Warnschuss darf nur abgegeben werden, sofern die Umstände die Wirkung eines Warnrufes vereiteln.

Verhältnismässigkeitsprinzip

Bei der polizeilichen Ausbildung und im Einsatz wird der Verhältnismässigkeit ein sehr hoher Stellenwert beigemessen. Im Polizeigesetz ist das Verhältnismässigkeitsprinzip in § 10 umschrieben: Polizeiliches Handeln muss zur Erfüllung der polizeilichen Aufgaben notwendig und geeignet sein. Unter mehreren geeigneten Massnahmen sind jene zu ergreifen, welche die betroffenen Personen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigen. Die Massnahmen dürfen nicht zu einem Nachteil führen, der in einem erkennbaren Missverhältnis zum verfolgten Zweck steht. Massnahmen sind aufzuheben, wenn ihr Zweck erreicht ist oder sich zeigt, dass er nicht erreicht werden kann.

Die im Kanton Zürich zulässigen Zwangsmittel sind in der eingangs erwähnten Verordnung über die polizeiliche Zwangsanwendung (PolZ) geregelt, namentlich in § 5 PolZ. Das mildeste Zwangsmittel stellt der körperliche Zwang dar, das letzte Zwangsmittel der Schusswaffeneinsatz.

Die handelnden Polizistinnen und Polizisten müssen in jedem Einzelfall – manchmal innert Sekunden – prüfen, welches Einsatzmittel geeignet und erforderlich ist.

Zu Frage 6 («Ist der Stadtrat bereit, die entsprechenden Dienstanweisungen gestützt auf das IDG öffentlich zugänglich zu machen? Wenn nein: warum nicht?»)»)

Vor Inkrafttreten des PolG (1. Juli 2009) bestand wie bereits erwähnt keine Regelung zum Schusswaffeneinsatz in einem formellen Gesetz. Aus diesem Grund war in der erwähnten Dienstanweisung aus dem Jahr 2003 der Gebrauch der Schusswaffe näher umschrieben. Mit der gesetzlichen Regelung im Polizeigesetz sind diese Bestimmungen in der Dienstanwei-

sung obsolet geworden, da § 17 PolG definiert, in welchen – nicht abschliessend aufgeführten – Situationen der Gebrauch der Schusswaffe gerechtfertigt sein kann.

Zurzeit wird die betreffende Dienstanweisung überarbeitet. Vor diesem Hintergrund verzichtet der Stadtrat zum vorliegenden Zeitpunkt auf eine Veröffentlichung.

Zu Frage 7 («Der NZZ konnte man entnehmen, dass die Dienstanweisung über die Benutzung von Schusswaffen angepasst wird. Welches sind die wichtigsten Änderungen und ab wann werden sie in Kraft gesetzt?»)

Die überarbeitete Dienstanweisung der Stadtpolizei wird, da der Gebrauch der Schusswaffe mit § 17 PolG im Wesentlichen gesetzlich geregelt ist, lediglich die internen Abläufe und Zuständigkeiten nach einem Schusswaffeneinsatz regeln. Die Dienstanweisung wird voraussichtlich im Sommer 2016 in Kraft gesetzt.

Zu Frage 8 («Wie sieht die Betreuung des/der Verletzten und wie sehen die weiteren Schritte nach einer Schussabgabe aus?»)

Polizistinnen und Polizisten sind gesetzlich zur Hilfeleistung der verletzten Person verpflichtet (§ 15 PolG). Dazu gehört die Pflicht, so schnell als möglich die medizinische Versorgung sicherzustellen.

Nach einer Schussabgabe gegen Personen durch die Polizei wird durch die Einsatzzentrale zusätzlich zur sogenannten Brandtour eine juristisch ausgebildete Polizeioffizierin oder ein Polizeioffizier und eine Fachperson der Fachstelle Psychologie und Organisationsberatung (POB) der Stadtpolizei zur Betreuung der Schützin oder des Schützen aufgeboden. Bei der Erstbetreuung stehen die Organisation der rechtlichen Unterstützung für bevorstehende Einvernahmen sowie die Abklärung der physischen und psychischen Verfassung der betreffenden Mitarbeitenden im Vordergrund. Später werden zusammen mit den direkten Vorgesetzten der Betroffenen die Nachbetreuung sowie die Wiederaufnahme des Dienstes geregelt.

Zu Frage 9 («Den Medien konnte man entnehmen, dass die Supervision immer nur freiwillig ist. Weshalb ist die psychologische Betreuung nach solchen Vorfällen nicht obligatorisch?»)

Bei einer Schussabgabe durch die Polizei mit tatsächlichem oder möglichem Personenschaden wird zwingend eine Fachperson der POB aufgeboden, die mit den betreffenden Mitarbeitenden umgehend das Gespräch sucht. Dies geschieht möglichst innerhalb von 24 Stunden und nach den Einvernahmen durch Polizei und Staatsanwaltschaft. Zusätzlich wird standardmässig einige Tage nach dem Ereignis ein psychologisches Debriefing mit allen beteiligten Polizistinnen und Polizisten durchgeführt. Das Angebot der psychologischen Unterstützung ist insofern freiwillig, als niemand zu einem offenen Gespräch gezwungen werden kann. Die Betroffenen werden aber auf jeden Fall aktiv von einer Fachperson von POB kontaktiert und zum psychologischen Debriefing aufgeboden, auch wenn diese beispielsweise gegenüber Vorgesetzten äussern, keine psychologische Hilfe zu benötigen.

Zu Frage 10 («Bleiben Beamte nach Schussabgaben in der Regel weiterhin im Fronteinsatz oder wechseln sie in den Innendienst bis zum Abschluss der Strafuntersuchung bzw. bis zu einer medizinisch-psychologischen Abklärung? Warum ja, weshalb nicht? Wie ist das Vorgehen im aktuellen Fall?»)

Ob und für wie lange jemand arbeitsunfähig ist, freigestellt wird oder in den Innendienst wechselt, ist von Fall zu Fall verschieden und hängt von der betreffenden Person sowie vom konkreten Ereignis ab.

Entscheidend ist immer die Einsatzfähigkeit der betreffenden Person. Die Eröffnung eines Strafverfahrens führt nicht automatisch zu einer Verneinung derselben und somit zu einer Freistellung oder Versetzung in den Innendienst. Die Einsatzfähigkeit ist aber zu verneinen, wenn die fragliche Schussabgabe aus Sicht des Kommandos z. B. als krass unverhältnismässig beurteilt wird oder die Schützin oder der Schütze klar gegen ausgebildete Einsatzvorgaben verstossen hat. Als Konsequenz wird in solchen Fällen unabhängig vom Ausgang der Strafuntersuchung eine vorläufige Einstellung im Dienst verfügt. Daneben kann die Ein-

satzfähigkeit aber auch aus physischen oder psychischen Gründen eingeschränkt sein. In solchen Fällen wird die Wiederaufnahme des Dienstes in der Regel durch Fachpersonen der POB zusammen mit den Betroffenen und deren Vorgesetzten besprochen. Üblicherweise kehren die betroffenen Polizisten wieder zu ihrer angestammten Tätigkeit und in ihr angestammtes Team zurück, sobald akute Belastungsreaktionen abgeklungen sind und sich die Betroffenen physisch und psychisch stabil und sicher fühlen. So ist die Verarbeitung der Ereignisse am besten gewährleistet, ohne eine Retraumatisierung zu riskieren.

Zum Vorgehen im aktuellen Fall kann aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes der betroffenen Polizisten keine Auskunft gegeben werden.

Zu Frage 11 («Wie viele Schusswaffeneinsätze der Stadtpolizei gab es in den letzten vier Jahren (bitte genaue Auflistung)? Was ergaben die strafrechtlichen Abklärungen in jedem einzelnen Fall?»)

Im Jahr 2010 kam es zu einem, im Jahr 2015 zu zwei Schusswaffeneinsätzen der Stadtpolizei. Vereinzelt gab es Warnschüsse (einmal im Jahr 2011, einmal im Jahr 2012). Der detaillierte Stand der strafrechtlichen Abklärungen müsste bei der Staatsanwaltschaft erfragt werden. Dem Kommando sind keine Strafbefehle oder Anklageerhebungen gegen Angehörige der Stadtpolizei bekannt.

Zu Frage 12 («Was haben die strafrechtlichen Abklärungen beim anderen bekanntgewordenen Schusswaffeneinsatz Anfang 2015 ergeben?»)

In Bezug auf den Schusswaffeneinsatz im Februar 2015 an der Scheuchzerstrasse (Amokfahrer) ist mittlerweile aus Medienberichten bekannt, dass die Staatsanwaltschaft das Verfahren gegen die beteiligten Polizisten eingestellt hat.

Vor dem Stadtrat

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti